



Das Urheberrecht – Grundlagen und Inhalt

von Dr. Marcus Soiné
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Das Urheberrecht ist in den letzten Jahren im Kommen. Nicht zuletzt durch die zahlreichen Abmahnwellen, die durch im Internet begangene Urheberrechtsverletzungen initiiert werden, ist es dieses – auch vielen Juristen im Detail nicht geläufige Gesetz – zu einiger Berühmtheit gelangt. Was es konkret beinhaltet und welche Möglichkeiten für den Urheber bestehen, darüber gibt dieser Artikel einen ersten Einblick.

1. Person des Urhebers und Gegenstand des Urheberrechts

Der Gesetzgeber definiert den Urheber kurz und pragmatisch als geistigen Schöpfer eines Werkes. An anderer Stelle des Gesetzes beschreibt er, dass Urheberschutz nur in Bezug auf Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst entstehen kann. Allerdings, und dies macht den Umgang mit dem Urheberrecht nicht leichter, werden diese drei Bereiche sehr weit ausgelegt. Im Urhebergesetz selbst werden bereits verschiedene Werkformen näher konkretisiert, allerdings nicht abschließend.

Wesensbegründend für die Entstehung des Urheberrechts ist eine persönliche Schöpfung mit geistigem Gehalt, die eine gewisse Schöpfungshöhe erreicht. Die Anforderungen an die Schöpfungshöhe sind jedoch nicht allzu groß. Man spricht insoweit von der sog. kleinen Münze des Urheberrechts.

Ausgehend davon, dass nur persönliche Schöpfungen Schutz genießen, können im deutschen Rechtsverständnis auch nur natürliche Personen Urheber sein.

2. Rechte des Urhebers und Übertragung

Die mit dem Urheberrecht entstehenden Rechte lassen sich in drei Gruppen unterteilen, die sog. Urheberpersönlichkeitsrechte, die Verwertungsrechte sowie die sonstigen Rechte. In der Urheberrechtspraxis spielen vor allem die Verwertungsrechte eine zentrale Rolle. So kann der Urheber über die Vervielfältigung, die Verbreitung oder auch die öffentliche Zugänglichmachen

alleine entscheiden. Verstoßen Dritte ohne Einwilligung hiergegen, so steht dem Urheber ein verschuldensunabhängiger Unterlassungsanspruch zu. Wurde die Verletzung fahrlässig oder vorsätzlich begangen, kommen z. B. auch Schadensersatz oder Ansprüche auf Auskunft in Betracht.

Das Urheberpersönlichkeitsrecht gibt dem Urheber einen Anspruch darauf, bei der Verwertung des Werkes genannt zu werden. Als sonstiges Rechte kommt beispielsweise eine Vergütung im Falle der Vermietung des Werkes in Betracht.

Ausgehend von dem in Deutschland bestehenden Verständnis der monistischen Theorie ist die Übertragung des Urheberrechts unter Lebenden durch Rechtsgeschäft nicht möglich. Der Urheber bleibt daher Zeit seines Lebens Urheber.

Das Urheberrecht als eines dem Eigentum in bestimmten Bereichen ähnlichen Rechts wirkt absolut, also gegenüber jedermann. Es ist vererblich und endet 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

3. Abgeleitete Verwertungsmöglichkeiten

Die wirtschaftliche Verwertung des Urheberrechts ist jedoch durch die fehlende Übertragungsmöglichkeit nicht eingeschränkt. Der Urheber hat infolge der ihm zustehenden Verwertungsrechte die Möglichkeit, Dritten jedwede Nutzungsmöglichkeit, umfassend oder speziell eingeschränkt, zeitlich befristet oder unbefristet, einzuräumen. Hierdurch erlangt er von Gesetzes wegen einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung, die selbst Jahre nach der Einräumung der Höhe nach noch gerichtlich überprüfbar ist.

4. Andere Schutzrechte des Urhebergesetzes

Neben dem Urheberrecht regelt das UrhG auch sog. verwandte Schutzrechte, wie beispielsweise den Lichtbilderschutz oder den Schutz von Sendeunternehmen oder bei Filmwerken.

Alle diese Schutzrechte gewähren den Inhabern ähnliche Sanktionsmöglichkeiten wie dem Urheber, allerdings haben sie eine andere Geltungsdauer und erlöschen früher als das Urheberrecht.